LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN **Drucksache 8/769**
8. Wahlperiode **15.06.2022**

ANTRAG

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Pflanzenabfalllandesverordnung an Kreislaufwirtschaftsgesetz anpassen

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Auf Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes des Bundes sind alle Kommunen seit dem 1. Januar 2015 verpflichtet, Bioabfälle, wozu auch pflanzliche Abfälle gehören, getrennt zu sammeln und zu verwerten. Für die Bereitstellung entsprechender Abgabemöglichkeiten sind die Landkreise und kreisfreien Städte als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger verantwortlich. Gartenabfälle, die nicht im Garten, z. B. durch Kompostierung, verwertet werden, müssen durch die Kommunen verwertet werden. Ein Verbrennen von Abfällen ist nur in Abfallverbrennungsanlagen gestattet.

2. Die Landesregierung hat die im Land geltende Pflanzenabfalllandesverordnung (PflanzAbfLVO M-V) bisher nicht an die neue Rechtslage angepasst. Demnach gestattet der § 2 der bezeichneten Verordnung weiterhin ein Verbrennen von Pflanzenabfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen.

II. Die Landesregierung wird aufgefordert, die Pflanzenabfalllandesverordnung so zu überarbeiten, dass künftig unmissverständlich ein Verbrennen von Pflanzenabfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen ganzjährig untersagt ist. Gleichzeitig sind die Ausnahmetatbestände so zu formulieren, dass sie nur greifen, wenn zuvor eine behördliche Genehmigung ergangen ist.

Dr. Harald Terpe und Fraktion

Begründung:

In der Anwendung der Pflanzenabfalllandesverordnung Mecklenburg-Vorpommern kommt es immer wieder zu uneindeutigen Aussagen im Kontakt von Behörden mit den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort. Diese Situation spiegeln regelmäßig die Berichte des Bürgerbeauftragten, der in diesen Fällen häufig vermitteln musste und die Landesregierung mehrfach auf Handlungsbedarf hinwies. So wird mit dem aktuellen Text der Pflanzenabfalllandesverordnung nicht hinreichend deutlich, dass das Verbrennen von Pflanzenabfällen grundsätzlich verboten ist. Ein solches Verbot sieht jedoch das entsprechende Bundesgesetz, das Kreislaufwirtschaftsgesetz, vor. Dort heißt es in § 28 Absatz 1:

„***§ 28***
Ordnung der Abfallbeseitigung

(1) Abfälle dürfen zum Zweck der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden. Abweichend von Satz 1 ist die Behandlung von Abfällen zur Beseitigung auch in solchen Anlagen zulässig, die überwiegend einem anderen Zweck als der Abfallbeseitigung dienen und die einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedürfen.“

Stattdessen sind in der Pflanzenabfalllandesverordnung Mecklenburg-Vorpommern zahlreiche Ausnahmen formuliert, die in der Bevölkerung den Eindruck befördern können, dass das Verbrennen von Gartenabfällen weiterhin erlaubt ist. Im Interesse der Rechtsklarheit und der Vermeidung von Missverständnissen sollte der Verordnungstext den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes angepasst und ein eindeutiges Verbrennungsverbot aufgenommen werden (siehe z. B. die Pflanzenabfallverordnung des Saarlandes).